

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Mietvertrag eines Garderobenspindes

1) Vertragsparteien

Auf Vermieterseite ist der Verein zur Qualitätssicherung des Herta-Reich-Gymnasiums und Realgymnasiums Mürzzuschlag Vertragspartner, seitens des Mieters der jeweilige Erziehungsberechtigte des Kindes oder der Kinder.

2) Mietobjekt

Der Mieter erhält für sein Kind zur alleinigen Verfügung vom Vermieter ein Schulschließfach in der Größe 1800 x 350 x 500 mm (H/B/T) in der Ausführung laut Bestellschein.

Die Zahlenkombination wird zu Schulbeginn ausgehändigt bzw. dem Mieter bekanntgegeben. Das Zahlenkombinationsschloss darf nicht durch eigene Vorhängeschlösser ausgetauscht oder ergänzt werden.

Der Vermieter ist berechtigt, fremde Vorhängeschlösser ohne Ankündigung zu entfernen und durch Originale Zahlenkombinationsschlösser zu ersetzen.

Ein Fachtausch unter den Mietern ist nicht gestattet.

3) Mietzeit

Die Vertragsdauer ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung laut Bestellschein.

Die zuerst vereinbarte Vertragsdauer verlängert sich jedoch automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht spätestens bis Ende Mai des laufenden Schuljahres beim Vermieter schriftlich gekündigt wird. Eine schriftliche Kündigungsbestätigung als E-Mail erhält der Mieter nur bei Kündigung via Internet oder nach Anforderung. Für den Fall der automatischen Vertragsverlängerung belaufen sich die Mietkosten in Höhe der jeweils gültigen Einjahresmieten.

Für eine schriftliche Kündigungsbestätigung per Post werden € 5,- an Spesen Aufwand verrechnet.

Bei Schulwechsel oder Austritt aus der Schule während der Vertragsdauer wird eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende vereinbart. Der Schulwechsel ist von der neuen Schule zu bestätigen.

Eine Kündigung während der vereinbarten Laufzeit ist sonst nicht möglich, bei zweckwidriger Nutzung des Schließfaches, z.B. Verstoß gegen die Hausordnung der Schule, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes aufzulösen. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Miete für den restlichen Vertragszeitraum.

Bei Beendigung der Aufstellerlaubnis für die Schließfachanlage durch den Schulträger ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit Ablauf der Aufstellerlaubnis zu kündigen. Die zuviel

bezahlte Miete wird dem Mieter zum Vertragsende auf seinem Konto nach Bekanntgabe desselben gutgeschrieben.

4) Miete

Das Mietverhältnis beginnt mit Unterfertigung des Bestellscheines durch einen Elternteil bzw. durch den Mieter und mit erfolgter Überweisung des im Voraus zu bezahlenden Mietbetrages.

Wird das Mietverhältnis während eines laufenden Schuljahres abgeschlossen, ist die Miete anteilig nach Vereinbarung im Voraus zu entrichten.

Für jedes weitere Schuljahr nach Ablauf der ersten Mietperiode ist die Miete im Voraus, spätestens bis Ende des laufenden Schuljahres, auf das Konto des Vermieters zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Miete und erfolgter Mahnung behält sich der Vermieter einen Schlosswechsel zu Lasten des Mieters vor.

Für das Zahlenschloss und den Spind ist eine Kautionshöhe von € 10.- gleichzeitig mit der fälligen Miete zu entrichten, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Spindes rückerstattet wird.

5) Untervermietung

Die Untervermietung des Schulschließfaches ist unzulässig, eine Doppelbenutzung des Schließfaches ist nur bei Geschwisterkindern gestattet.

6) Sonstige Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Schulschließfach pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Mutwillige Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters. Am Schuljahresende ist das Fach restlos leerzuräumen. Während der Sommerferien werden vom Vermieter Wartungsarbeiten durchgeführt, die Versicherung des Schließfachinhaltes obliegt dem Mieter.

Eine Haftung für den Schließfachinhalt wird vom Vermieter grundsätzlich nicht übernommen.

Der Verlust des UPECO-Zahlenkombinationsschlusses ist dem Vermieter sofort anzuzeigen. Für eine Bearbeitungsgebühr verschickt der Vermieter umgehend ein UPECO-Zahlenkombinationsschloss zu Lasten des Mieters.

7) Sonstige Vereinbarungen

Die Schulleitung ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituation ohne Zustimmung der Mieter zu öffnen.

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabsprachen getroffen.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle dieser Bestimmung ist eine ihr dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Mit der Unterschrift auf dem Bestellschein werden die Vertragsbedingungen vom Mieter anerkannt.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechtes. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichermaßen angesprochen fühlen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Juni 2015